

TOP 2 - Antrag 1: Politik muss jetzt das Ruder rumreißen – sonst droht der Praxenkollaps

Antragsteller/in:	Vertreterversammlung der KBV (Nr. 2000), Vorstand der KBV (Nr. 2002)	
Status:	angenommen	
	Ja:	einstimmig
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung möge beschließen:

- 1 Da der Bundesgesundheitsminister eine Reaktion und Gesprächsbereitschaft in
- 2 Bezug auf die am 18.08.2023 übersandten Forderungen der Ärzte- und
- 3 Psychotherapeutenschaft vermissen lässt, werden KBV und KVen weitere Maßnahmen
- 4 ergreifen, um den Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Begründung

Der Bundesgesundheitsminister hält bisher eine Reaktion auf den Protest der Ärzte- und Psychotherapeutenschaft und das übersandte Forderungspapier vom 18.08.2023 nicht für erforderlich und zeigt somit einmal mehr, welche untergeordnete Bedeutung er der ambulanten Versorgung beimisst. Dies kann nicht ohne Reaktion der Ärzte- und Psychotherapeutenschaft bleiben. Daher werden KBV und KVen gemeinsam mit den Berufsverbänden weitere Maßnahmen ergreifen, um auf den drohenden Praxenkollaps aufmerksam zu machen.

Schon jetzt finden Praxisinhaber keine Nachfolger und der Nachwuchs hat Bedenken, sich niederzulassen, weil Bürokratie, eine dysfunktionale TI und drohende Regresse etc. dies nicht attraktiv erscheinen lassen. Politik aber auch die Bevölkerung müssen gewarnt werden, dass bei unveränderten Rahmenbedingungen die ambulante Versorgung in seiner jetzigen Form keinen Bestand mehr hat.

TOP 3 - Antrag 1: Sicherstellung der ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung

Antragsteller/in:	Vertreterversammlung der KBV (Nr. 2000)	
Status:	angenommen	
	Ja:	einstimmig
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung möge beschließen:

- 1 Die Vertreterversammlung fordert die Politik auf, für angemessene
- 2 Rahmenbedingungen der ambulanten vertragsärztlichen und -
- 3 psychotherapeutischen
- 4 Versorgung zu sorgen. Hierzu gehört zwingend auch die Finanzierung
- 5 versicherungsfremder Leistungen durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF).
- 6 Wir fordern ein ambulantes Versorgungssystem, das die medizinischen und
- 7 psychotherapeutischen Realitäten abbildet.
- 8 Die aktuelle unzureichende Weiterentwicklung der Vergütung in der ambulanten
- 9 Versorgung zeigt den mangelhaften gesetzlichen Rahmen, in dem sich auch die KBV
- 10 bewegen muss, und seine Reformbedürftigkeit.
- 11 Dazu sind vom Gesetzgeber dringend die inzwischen völlig unzureichenden
- 12 Rahmenbedingungen für die ambulante Versorgung anzupassen. Hierzu wird die KBV
- 13 versorgungsbereichsgerechte Versorgungskonzepte an den Gesetzgeber herantragen.

Begründung

Die Gewährleistung der ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung bedarf zuverlässiger Rahmenbedingungen und nachhaltiger Finanzierung, welche die Aufrechterhaltung des Betriebs der Praxen ermöglicht.

TOP 3 - Antrag 2: Lieferung von Einzeldosen des COVID-19-Impfstoffs

Antragsteller/in:	Dr. Frank Bergmann (Nr. 31), Dr. Carsten König (Nr. 32), Angelika von Schütz (Nr. 25)	
Status:	angenommen	
	Ja:	einstimmig
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung möge beschließen:

- 1 Der Vorstand der KBV wird dringend gebeten, sich für die Lieferung von
- 2 Einzeldosen des COVID-19-Impfstoffs von Biontech einzusetzen. Den Praxen ist
- 3 eine Verimpfung in Mehrfachdosen wegen des damit verbundenen hohen
- 4 Organisationsaufwands auf keinen Fall mehr zumutbar. Die Lieferverträge des BMG
- 5 mit COVID-19-Impfstoffen müssen daher unbedingt die Möglichkeit der Belieferung
- 6 der Praxen mit Einzeldosen vorsehen. Darüber hinaus möge das BMG bestätigen,
- 7 dass im Zusammenhang mit den Impfungen auch über den 31.12.2023 hinaus
- 8 Regresse ausgeschlossen sind.

Begründung

Die Einzeldosis des COVID-19-Impfstoffs von Biontech ist verfügbar, nur die Praxen sollen im Herbst mit Mehrfachdosen umgehen müssen. Dieser Umstand ist der niedergelassenen Vertragsärzteschaft und ihren Praxisteams nicht vermittelbar. Die Einzeldosis ermöglicht, Impftermine nicht mehr eng takten zu müssen, um die vorhandene Impfstoffmenge innerhalb kurzer Zeit zu verbrauchen. Stattdessen könnten Arztpraxen dann auch Einzelpersonen impfen. Angesichts der ohnehin knappen Ressourcen in den Arztpraxen, ist es nicht nachvollziehbar, dass das BMG – obgleich Einzeldosen verfügbar sind – diese den Praxen nicht zur Verfügung stellt.

Gerade in den Zeiten mit starken Infekt-Wellen brauchen die Praxisteams so viel Entlastung wie möglich. Die Bitte an den Vorstand der KBV, sich politisch beim BMG für eine Belieferung mit Einzeldosen einzusetzen, wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Klausurtagung der Vertreterversammlung der KV Nordrhein unterstützt.

TOP 4.1 - Antrag 1: Beschluss von Anpassungen zu den verbindlichen Regelungen zur Vergabe und Übermittlung von Diagnosen nach § 295 Abs. 4 SGB V zum 1. Januar 2024

Antragsteller/in:	Vorstand der KBV (Nr. 2002)	
Status:	angenommen	
Abstimmung:	Ja:	einstimmig
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung möge beschließen:

- 1 Die Prüfregeleln zu den Kodiervorgaben nach § 295 Abs. 4 SGB V zur Vergabe und
- 2 Übermittlung von Diagnoseschlüsseln werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024
- 3 entsprechend der in den vorliegenden Anlagen enthaltenen Regeln festgelegt.

Begründung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ist die Kassenärztliche Bundesvereinigung ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen und hat die „Kodiervorgaben nach § 295 Abs. 4 SGB V“ einschließlich Prüfregeleln verbindlich eingeführt. Die Zertifizierung der Softwaresysteme durch die KBV erfolgte bis zum 1. Juli 2022 und die Implementierung zur Anwendung in den Praxen konnte bis Ende 2022 abgeschlossen werden.

Gemäß § 295 Abs. 4 Satz 4 SGB V sind die Kodiervorgaben jährlich zu aktualisieren. Entsprechend wurden die Anlagen zum Beschluss „Kodiervorgaben nach § 295 Abs. 4 SGB V“ vom 12. Juni 2020 überarbeitet. Dabei wurden sowohl die Anlage I: Prüfregeleln aus der Kodierregelwerk- Stammdatei zur Gewährleistung einer sachgerechten Diagnosenverschlüsselung nach ICD-10-GM als auch die Anlage II: Prüfregeleln aus dem Anforderungskatalog zur Anwendung der ICD-10-GM und der ICD-10- Stammdatei der KBV zum Umgang mit Dauerdiagnosen mit Wirkung zum 1. Januar 2024 angepasst.

Die bestehenden praxisrelevanten Regelungen für eine überschaubare Auswahl an Erkrankungen wurden basierend auf einer Erweiterung der ICD-10-GM zur Kodierung des Diabetes mellitus zur Dokumentation der Hypoglykämie und Insulinresistenz ergänzt. Des Weiteren wurden Hinweise zur dauerhaften Kodierung der Sepsis erarbeitet. Strukturell erfolgten keine Anpassungen.

Am 28. Juli 2023 wurde das Verfahren zur Benehmens- bzw. Einvernehmensherstellung mit dem GKV-Spitzenverband, dem BfArM und der DKG eingeleitet. Am 30. August 2023 und 12. September 2023 sind die jeweiligen Beratenden Fachausschüsse über den Inhalt der Anpassungen der Prüfregeleln 2024 zu den Kodiervorgaben informiert worden.

Die DKG hat zu diesem Entwurf der Anpassungen der Prüfregeleln 2024 zu den Kodiervorgaben am 3. August 2023 das Einvernehmen erklärt. Das Benehmen mit dem GKV-Spitzenverband und dem BfArM wurde am 28. August 2023 hergestellt.

TOP 5.1 - Antrag 1: Jahresrechnung der KBV für das Jahr 2022; Erweiterung des Zwecks der Rücklage für digitale Angebote der KBV und der KVen

Antragsteller/in:	Finanzausschuss der KBV (Nr. 2003), Vorstand der KBV (Nr. 2002)	
Status:	angenommen	
Abstimmung	Ja:	58,03
	Nein:	0
	Enthaltung:	0

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung möge beschließen:

- 1 1. Die Jahresrechnung für das Jahr 2022 bestehend aus Bilanz zum 31.12.2022
- 2 und Erfolgsrechnung für das Jahr 2022 sowie die Haushaltsrechnung über die
- 3 Investitionen werden entgegengenommen.
- 4 2. Die nicht verbrauchten Verwaltungskosten des Jahres 2022 in Höhe von
- 5 insgesamt 9.467.170,24 EUR werden in eine zweckgebundene Rücklage für eine
- 6 Öffentlichkeitskampagne der KBV im Sinne der Interessen der Mitglieder der
- 7 KBV und der Kassenärztlichen Vereinigungen überführt.
- 8 3. Die mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 03.12.2021 gebildete
- 9 zweckgebundene Rücklage für die Finanzierung der Entwicklung und des
- 10 Betriebs eines TSVG- und DVPMG-relevanten Angebots der KBV und KVen wird
- 11 in der Zweckbindung wie folgt erweitert:
- 12 „Rücklage für die Finanzierung der nach TSVG, DVPMG und weiteren Gesetzen
- 13 erforderlichen digitalen Angebote der KBV und KVen“.
- 14 4. Dem Vorstand der KBV wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.

Begründung

Der Finanzausschuss hat die Jahresrechnung für das Jahr 2022 in seinen Sitzungen am 30.05.2023 und 13.07.2023 beraten und in der Sitzung am 18.08.2023 verabschiedet. Er empfiehlt der Vertreterversammlung, diese zu genehmigen und dem Vorstand für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie die Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten sehen sich in ihren Praxen mit deutlichen Herausforderungen im Hinblick auf ihre berufspolitischen Interessen konfrontiert. Diese bestehen in der fehlenden Akzeptanz ihrer berechtigten Forderungen sowohl in der Politik als auch bei den Gesetzlichen Krankenkassen, die am 18.08.2023 in Berlin eindrucksvoll zum Ausdruck gekommen sind. Die KBV hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe der Interessenvertretung auch die Aufgabe, diese Interessen auch

öffentlichkeitswirksam zu begleiten. Dieser Aufgabe kommt sie durch die öffentlichkeitswirksame Begleitung der Forderungen vom 18.08.2023 durch eine langfristig angelegte Kampagne zum Ausdruck, wobei die Kampagne im Laufe des Jahres 2024 zur Umsetzung gelangen soll.